

# RC Décennale-Versicherung

## Die wichtigsten Fragen und Antworten zum grenzüberschreitenden Bauen in Frankreich

Frage	Antwort
1. Welche Vorschrift regelt die Garantie décennale in Frankreich?	Artikel 1792 Code civil
2. Welche Vorschrift regelt die Pflichtversicherung für den Bauausführenden?	Loi 241-1 Code assurance
3. Wer gilt nach französischem Recht als Hersteller (constructeur) eines Bauvorhabens (bâtiment) und unterliegt damit der RC Décennale?	Architekt, bauausführender Unternehmer und Verkäufer.
4. Welcher Bauausführende muss gesetzlich verpflichtet (ordre public) die RC Décennale abschließen?	Derjenige, der mit dem Bauherrn in direktem Vertragsverhältnis steht.
5. Was gilt für Nachunternehmer?	Keine Pflichtversicherung, aber in aller Regel vom Bauherrn (oder „Dommages ouvrage-Versicherer“) werkvertraglich abverlangt
6. Welche rechtlichen Konsequenzen können sich aus der Nichtbeachtung der RC Décennale für den Bauausführenden ergeben?	Der Nichtabschluss der RCD ist aus Verbraucherschutzgründen strafbewehrt. Es droht eine Geldstrafe, aber auch bei wirtschaftlicher Gefährdung des Bauherrn Gefängnis. Zusätzlich kann der Bauherr bei Nichtvorlage der RCD die Werklohnleistung verweigern. Eine Klage vor dem Kassationsgericht wird keinen Erfolg haben.
7. Wie unterscheiden sich die Haftungstatbestände des deutschen vom französischen Recht?	In Frankreich findet eine Unterscheidung nach Haftungsobjekten statt. Es gilt eine 10jährige Garantie für Baugewerke (bâtiment) im weitesten Sinne und für tragende Teile von Gebäuden und 2 Jahre Garantie für abtrennbare Ausstattungsteile ( <i>Garantie de bon fonctionnement</i> ). In Deutschland hingegen gilt nach Werkvertragsrecht ein grundsätzliches Nachbesserungsrecht nach BGB für 5 Jahre / VOB/B 4 Jahre.

<p>8. Wie unterscheiden sich diese Haftungstatbestände im Hinblick auf die Beweislast?</p>	<p>Das Code civil geht von einer Verantwortlichkeitsvermutung (verschuldensunabhängig) aus. Das bedeutet in der Konsequenz eine Umkehr der Beweislast. Der Bauherr muss damit den Schaden nur nachweisen, der Bausführende dagegen, dass er für den Schadeneintritt nicht verantwortlich ist. Das BGB hingegen spricht von einer objektiven Pflichtverletzung. Der Geschädigte (Bauherr) muss den Bauausführenden dessen Verschulden am Schadeneintritt nachweisen.</p>
<p>9. Wie heißt die 10jährige Gewährleistungsversicherung für Bauherren?</p>	<p>Dommages ouvrage</p>
<p>10. Wie unterscheidet sich die Dommages ouvrage von der RC Décennale?</p>	<p>Bei der Dommages ouvrage handelt es sich um eine vorleistende Sachversicherung für den Bauherrn, die anschließend bei der RCD regressiert. Bei der RC Décennale um eine gesetzlich verbindliche Haftpflichtversicherung für den Bauausführenden (ordre public).</p>
<p>11. Kann aufgrund der europäischen Dienstleistungsrichtlinie auch in Frankreich zwischen den Vertragspartnern deutsches Recht vereinbart werden?</p>	<p>Ja, dies ist im Rahmen der europäischen Dienstleistungsrichtlinie für Bau-/Handwerksbetriebe in der EU möglich.</p>
<p>12. Kann ich damit auch in Frankreich die RC Décennale abbedingen?</p>	<p>Nein, da es sich um zwingendes Recht handelt (ordre public).</p>
<p>13. Gilt etwas anderes, wenn der Bauherr und der Bauausführende keine französischen Staatsbürger sind?</p>	<p>Nein, jeder der in Frankreich baut, ist ein französischer Bauherr und unterliegt den in Frankreich geltenden Gesetzen. Dies gilt auch für den ausländischen Bauausführenden.</p>
<p>14. Wie lange gilt nach Abnahme die Garantie de parfait achèvement (Fertigstellungsgarantie)?</p>	<p>1 Jahr.</p>
<p>15. Kann der Bauherr für die Garantie de parfait achèvement zusätzlich zur RC Décennale noch eine Sicherheit verlangen?</p>	<p>Ja, im Hinblick auf Kleinschäden und Schönheitsfehler kann der Bauherr zusätzlich einen Einbehalt von 5 % der Bausumme vornehmen. Dies kann der Bauausführende nur dann verhindern, wenn er hierfür eine Kautions stellt (caution de bon fin).</p>
<p>16. Kann in Frankreich ein deutscher Bauhandwerker mit einem deutschsprachigen privaten Bauherrn die Verträge in deutscher Sprache schließen?</p>	<p>Nein, da nach dem Gesetz zur Verwendung der französischen Sprache vom 04.08.1994 bei Verbrauchergeschäften französisch zwingend vorgeschrieben ist für Werbeschriften, Bestellformulare, Vertragsdokumente, Rechnungen, Lieferscheine und Bedienungsanleitungen. Das Bußgeld bei Verstoß bewegt sich hierfür zwischen 750,- und 3.750,- Euro.</p>

17. Gilt etwas anderes, wenn der Bauherr selbst Deutscher ist?	Nein, er gilt in dem Moment, da er in Frankreich ein Haus bauen will, als französischer Bauherr.
18. Was versteht man unter dem Begriff „Bâtiment“?	Ein Gebäude, das zu Wohn- und Arbeitszwecken genutzt wird.
19. Was versteht man unter dem Begriff „Ouvrage“?	Dies entspricht dem deutschen Begriff „Gewerk“ im Sinne von Einzelgewerk.
20. Welchen der beiden Begriffe trifft die Pflichtversicherung RC Décennale?	Für ein Bâtiment ist die Pflichtversicherung in beiden Fällen gegeben. Bei Einzelgewerken nur dann, wenn sie im Rahmen eines Bâtiments anfallen und wenn ein direktes Vertragsverhältnis zum Bauherren besteht.
21. Wie können Generalübernehmer und Bauträger Décennale versichert werden?	Der französische Begriff hierfür lautet <i>constructeur non realisateur</i> - CNR und muss im Hinblick auf dieses spezielle Décennale-Risiko zusammen mit der <i>Dommages-Ouvrage</i> abgeschlossen werden.
22. Was ist beim schlüsselfertigen Bauen in Frankreich zu beachten?	Es gilt ein besonderer Verbraucherschutz für private Bauherren. Hierfür ist der französische Bauvertrag gesetzlich reglementiert (L 231 CCH - <i>Code de la Construction et de l'habitation</i> ). Demnach muss neben der RC Décennale auch eine Liefergarantie zu den vereinbarten Preisen und Fristen in Form einer Kautions gestellt werden ( <i>Garantie de livraison à prix et délai convenus L 231-6 CCH</i> ). Der Begriff für schlüsselfertiges Bauen lautet <i>CMI - Constructeur de Maison individuelles</i> und gilt insbesondere für Fertighaushersteller.
23. Welche Kriterien sind für CMI maßgeblich?	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das Haus hat max. zwei Wohnungen.</li> <li>▪ Der Auftraggeber ist ein privater Bauherr (oder Eheleute).</li> <li>▪ Die Pläne kommen von Unternehmen oder dessen Subunternehmen.</li> <li>▪ Das Bauvorhaben wird vom Unternehmen und seinen Nachunternehmern realisiert, also nur ein Vertragspartner gegenüber dem Bauherren.</li> </ul>
24. Wie sieht die Haftung für Ausstattungselemente aus?	Für Ausstattungselemente mit einer vorbestimmten Funktion (z.B. industriell vorgefertigte Fenster), die ohne Veränderung und gemäß Herstellervorgaben in das Gesamtbauwerk eingebracht werden, gilt eine besondere Haftung. ( <i>EPERS - Elément Pouvant Entraîner la Responsabilité solidaire gem. 1794-4 Code civil</i> )
25. Zu welchen Konsequenzen führt das im Verhältnis zwischen Hersteller und Bauausführenden?	Aufgrund der damit verbundenen gesamtschuldnerischen Haftung tritt der Hersteller in die Haftung des Bauausführenden ein, mit der Konsequenz, dass auch er versicherungspflichtig ist und er eine so genannte <i>RC Décennale fabricant</i> nachweisen muss.

<p>26. Trifft dies auch für Photovoltaik-Anlagen zu?</p>	<p>Dem Grunde nach ist dies zu bejahen. Eine Absicherung über die Décennale ist aber nur möglich, wenn für die einzubauenden Photovoltaik-Bauteile eine Zulassung beim franz. CSTB (<i>Centre Scientifique et Technique du Bâtiment - das dem Deutschen Institut für Bautechnik entspricht -</i>) vorliegt. Solange die Paneel-Hersteller somit keine RC Décennale fabricant nachweisen können, ist auch der Monteur nicht versicherbar.</p>
<p>27. Unterscheidet sich die VHV-Décennale von einer französischen?</p>	<p>In Bezug auf die rechtlichen Rahmenbedingungen unterscheidet sich die VHV-Décennale nicht von einer französischen. Die Versicherung ist in Frankreich zugelassen und die Bedingungen erfüllen die notwendigen Standards. Um in Frankreich selbst die Décennale zu erlangen, muss eine deutsche Unternehmung in aller Regel dort eine Niederlassung gründen, was mit entsprechend hohem Aufwand verbunden ist. Die VHV verlangt dies ausdrücklich nicht, sondern sichert deutsche und österreichische Unternehmen bei grenzüberschreitender Bautätigkeit nach Frankreich ab.</p>
<p>28. Wie wird in Frankreich das Baucontrolling bei der Décennale gehandhabt?</p>	<p>Das Baucontrolling wird in aller Regel von zugelassenen Prüfbüros (<i>Bureaux de contrôle</i>), ähnlich dem deutschen TÜV, durchgeführt. Die wichtigsten Einrichtungen sind: SOCOTEC (<i>Société de Contrôle Technique et d'expertise de la Construction</i>), Bureau Veritas, CEP (<i>Centre d'Etudes et Prévention</i>), Bureau Securitas.</p>
<p>29. Wer beauftragt in aller Regel dieses Baucontrolling?</p>	<p>Der Bauherr beauftragt den Controlleur. Hierzu wird er in der Regel von der finanzierenden Bank, bzw. vom Dommages Ouvrage-Versicherer aufgefordert.</p>
<p>30. Wodurch unterscheidet sich hiervon die Bauleitung der VHV?</p>	<p>Die franz. Sachverständigenorganisation SARTEC wird lediglich beauftragt etwaige Mängel festzustellen. Sie kann weder an die Stelle des Bauleiters noch des technischen Kontrolleurs treten. Die von deren Sachverständigen während der Bauphase festgestellten Mängel sind zu beheben.</p>



Abraham-Lincoln-Str. 30  
65189 Wiesbaden  
Tel. 0049-611-72377-10  
Fax:0049-72377-17  
eMail: VKBInternet-Service@vhv.de